

# **Jugendzeltplatz Kohlstatt bei Söllhuben**



**Eine Einrichtung des Landkreises Rosenheim  
Verwaltung: Kommunale Jugendarbeit Rosenheim,  
Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim,  
Tel.: 08031/392-2392**

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für den Jugendzeltlagerplatz des Landkreises Rosenheim in Kohlstatt/Söllhuben

Der Jugendzeltlagerplatz mit Versorgungsgebäude bei Kohlstatt / Söllhuben in der Gemeinde Riedering ist eine Einrichtung des Landkreises Rosenheim, das insbesondere der Jugend aus dem Landkreis Rosenheim zur Verfügung steht.

### ***I. ÜBERGABE***

Der verantwortliche Leiter des Zeltlagers, der für die Dauer der Benutzung des Zeltplatzes anwesend oder erreichbar sein muss, hat das Versorgungsgebäude und den Zeltplatz zu übernehmen; dabei werden die Schlüssel ausgehändigt und der Leiter sowie dessen Vertreter in die Benutzung des Zeltplatzes und des Wirtschaftsgebäudes eingewiesen.

Gebrauchsanweisungen und Anweisungen für den Betrieb der elektrischen Anlagen und der Be- und Entwässerung erfolgen vor Ort.

### ***II. RECHTE UND PFLICHTEN***

1. Der Zeltplatz mit dem Versorgungsgebäude darf bei mehrtägigen Maßnahmen gleichzeitig von nicht mehr als **80 Personen** (einschließlich Betreuer und Versorgungspersonal) genutzt werden.

2. Während des vertraglich vereinbarten Benutzungszeitraumes nimmt der verantwortliche Leiter des Benutzers des Jugendzeltplatzes das **Hausrecht** wahr. Fremde Personen können vom Platz verwiesen und ein Betretungsverbot kann ausgesprochen werden.

3. Die **Küche, die Toiletten sowie die Waschräume** sollen täglich gereinigt werden. Toilettenpapier, Reinigungs- und Putzmittel haben die Benutzer selbst bereitzustellen.

4. Das **Zelten und Lagern** außerhalb des Zeltplatzbereiches ist nicht gestattet. Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

5. Die **Bettmatratzen** in den Zelten sind mit eigenen mitgebrachten Spanntüchern zu beziehen und es ist auf die Sauberkeit zu achten.

Die Zelte sind bei jedem Verlassen des Zeltplatzes von innen und außen zuzuknüpfen.

6. **Offenes Feuer** darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden. Feste Stoffe dürfen darin nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden. Offenes Feuer in der Feuerstätte ist nur unter ständiger Aufsicht gestattet. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

7. **Abfälle** dürfen nur in die bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll, Glas und Papier gegeben werden. Weitere, wiederverwertbaren Stoffe sollen getrennt und die zu entsprechenden Wertstoffsammelstellen in der Gemeinde Riedering oder Frasdorf gebracht werden.

8. Das **Befahren** des Jugendzeltplatzes mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Für Ab- und Antransport von Zelten, Materialien, Lebensmitteln usw. dürfen nur der Fahrweg zum Wirtschaftsgebäude und der befestigte Bereich genutzt werden. Fahrzeuge sind am Parkplatz abzustellen. Wohnmobile, Camping- und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden.

9. Bitte beachten Sie, dass laut des Nichtraucherschutzgesetzes auf jedem Gelände öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein **Rauchverbot** besteht. Das Rauchen ist somit **auf dem gesamten Gelände des Zeltplatzes Kohlstatt**, d.h. sowohl im Haus als auch auf dem Gelände, verboten.

10. **Lärmbelästigungen und Ruhestörungen** sind zu vermeiden. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr einzuhalten. Tonwiedergabegeräte dürfen in dieser Zeit nicht betrieben werden.

11. Der Jugendzeltlagerplatz befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet** "Thalkirchner Ache und Umgebung". Der Benutzer hat alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (s. § 2 der Verordnung über die Inschutznahme der Thalkirchner Ache und ihrer Umgebung als Landschaftsschutzgebiet, Amtsblatt des Landkreises Rosenheim v. 20.12.1967, S. 93).

### III. RÜCKNAHME

1. Die Rücknahme des Zeltplatzes geschieht nach einer Checkliste. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt.

2. Der verantwortliche Leiter des Jugendzeltlagers hat das Versorgungsgebäude und den Zeltplatz an die Verwaltung des Jugendzeltplatzes zusammen mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben.

LANDRATSAMT ROSENHEIM  
Rosenheim,  
Herr Otto Lederer  
L a n d r a t